

Waldorfpädagogik Ostthüringen e.V.
Freie Waldorfschule Jena
Alte Hauptstr. 15
07745 Jena

Bestätigung

für den Zeitraum

01.01.2011- 31.12.20

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Name, Vorname Sterni-Apotheke Gera	Straße Wiesestr. 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung 100,00	EURO in Buchstaben einhundert	Tag der Zuwendung 06. 01. 2011
Bei unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke: (Von der Gesamtsumme entfallen _____ EU auf die Förderung von _____ [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke])		

Bei ausschließlichen Geldspenden (ansonsten siehe Rückseite):

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Förderung der Bildung und Erziehung

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/142/21248 vom 10. 12. 2009 für das Jahr 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung-Abschnitt A verwendet wird.

Ort, Datum
Jena, 16. 03. 2011

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).